



GdV

**Gewerkschaft der Sozialverwaltung
im Deutschen Beamtenbund und Tarifunion**

Satzung der Gewerkschaft der Sozialverwaltung

(Stand: 13.05.2025)

Anschrift: Gewerkschaft der Sozialverwaltung
Napoleonstraße 11
57489 Drolshagen

Telefon (p): 02761 – 9434744
Telefon (d): 02761 – 81290
Mobil: 0174 – 3415539
E-Mail: thomas.falke@gdv-bund.de
Homepage: www.gdv-bund.de
Instagram: https://www.instagram.com/gdv_bund/

Bankverbindung: BBBank
Bankleitzahl: 660 908 00
Kontonummer: 18509891
IBAN: DE53 6609 0800 0018 5098 91
BIC: GENODE1BBB

Inhaltsverzeichnis

Paragraf	Überschrift	Seite
I. Abschnitt: Name, Selbstverständnis, Sitz und Zweck		
§ 1	Name und Selbstverständnis	3
§ 2	Sitz	3
§ 3	Zweck und Ziele	3
II. Abschnitt: Mitgliedschaft und Gliederung		
§ 4	Mitglieder	3
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 6	Erlöschen der Mitgliedschaft	4
§ 7	Verpflichtungen	4
§ 8	Aufgabenvorbehalte des Bundesvorstandes	5
§ 9	Beiträge	5
§ 10	Ruhen der Mitgliedschaft	5
III. Abschnitt: Organe		
§ 11	Organe	5
§ 12	Bundesgewerkschaftstag	5
§ 13	Aufgaben des Bundesgewerkschaftstages	6
§ 14	Wahlen und Abstimmungen	6
§ 15	Delegierte	6
§ 16	Kassenprüfung	6
§ 17	Bundesvorstand	7
§ 18	Aufgaben des Bundesvorstandes	7
§ 19	Bundeshauptvorstand	7
§ 20	Aufgaben des Bundeshauptvorstandes	7 – 8
§ 21	Ausschüsse	8
IV. Abschnitt: Besondere Bestimmungen		
§ 22	Demokratische Grundsätze, Wahlen, Abstimmungen, Anträge	8
§ 23	Geschäftsordnungen	8
§ 24	Satzungsänderungen	8
§ 25	Auflösung	8
V. Abschnitt: Inkrafttreten		
§ 26	Inkrafttreten	8

Satzung der Gewerkschaft der Sozialverwaltung

§ 1 Name

- (1) Die Gewerkschaft der Sozialverwaltung im dbb Beamtenbund und Tarifunion ist der Zusammenschluss von Beamtinnen und Beamten, Tarifbeschäftigten und ehemaligen Angehörigen der Sozialverwaltungen in den Ländern, den Kommunen und dem Bund sowie deren Hinterbliebenen zu einer Spitzenvereinigung in der Bundesrepublik Deutschland. Als Abkürzung des Namens der Gewerkschaft der Sozialverwaltung sind die Buchstaben „GdV“ zu verwenden.
- (2) Die Gewerkschaft der Sozialverwaltung steht vorbehaltlos zum freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Sie ist parteipolitisch neutral und unabhängig.

§ 2 Sitz

- (1) Der Sitz der Gewerkschaft der Sozialverwaltung wird durch Beschluss des Bundeshauptvorstandes festgelegt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Ziele

- (1) Die Gewerkschaft der Sozialverwaltung bezweckt die Vertretung und Förderung der berufspolitischen, berufsrechtlichen und fachlichen Belange ihrer Mitglieder. Im Rahmen dieser Belange vertritt sie auch die Interessen ihrer Mitglieder bei allen Maßnahmen, die den Verwaltungsablauf in den Sozialverwaltungen der Länder und Kommunen berühren.
- (2) Die Gewerkschaft der Sozialverwaltung verfolgt insbesondere folgende Ziele:
 - (a) Engagierte Interessenvertretung der Einzelmitglieder, der Landesverbände und deren Untergliederungen auf Orts-, Kreis- und Bezirksebene.
 - (b) Bündelung der sozial- und familienpolitischen Leistungen.
 - (c) Einflussnahme auf die Gestaltung der Sozial- und Familiengesetzgebung.
 - (d) Erhalt und Fortentwicklung des Sachverstandes und der beruflichen Rahmenbedingungen der Mitglieder in den staatlichen und kommunalen Sozialverwaltungen.
 - (e) Ausbau von Landessozialverwaltungen.
 - (f) Zusammenarbeit mit Sozial- und Familienverbänden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Unmittelbare Mitglieder sind die Landesverbände der Gewerkschaft der Sozialverwaltung, die sich im Benehmen mit dem Bundeshauptvorstand länderübergreifend zusammenschließen können.
- (2) Mit dem Beitritt eines Landesverbandes erwerben die in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Einzelmitglieder die mittelbare Mitgliedschaft in der Gewerkschaft der Sozialverwaltung.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen ist eine direkte Mitgliedschaft der in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Einzelmitglieder möglich.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist freiwillig. Der Beitritt muss in Textform erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Bundeshauptvorstand mit einfacher Mehrheit. Über die Mitgliedschaft, die Vertretung bei Bundesgewerkschaftstagen und die laufenden Mitgliedsbeiträge i.S. des § 4 Abs. 3 entscheidet der Bundesvorstand.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - (a) Austritt
 - (b) Ausschluss
- (2) Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres mit eingeschriebenem Brief an den Bundesvorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zu erklären.
- (3) Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied der Satzung zuwiderhandelt oder satzungsgemäß gefassten Beschlüssen und Richtlinien trotz in Textform erfolgter Aufforderung nicht Folge leistet. Der Antrag auf Ausschluss ist vom Bundesvorstand in Textform zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Bundeshauptvorstand. Der Ausschluss kann nur mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
- (4) Tritt ein Mitglied einer anderen Gewerkschaft bei, so kann der Bundeshauptvorstand mit Dreiviertelmehrheit durch Beschluss feststellen, dass diese Handlung die Wirkung eines Ausschlusses hat.
- (5) Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch an die Gewerkschaft der Sozialverwaltung. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied oder seine Rechtsnachfolgerin hat keinen Anspruch auf die Teilung des Bundesvermögens oder Herausgabe eines Anteils an diesem Vermögen, Die Anwendung der §§ 738 bis 740 BGB wird ausgeschlossen.
- (6) Mit dem Austritt oder Ausschluss verlieren auch die in § 4 Abs. 2 genannten Einzelmitglieder ihre mittelbare Mitgliedschaft.

§ 7 Verpflichtungen

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 1. die Satzung sowie satzungsgemäß, gefasste Beschlüsse und Richtlinien zu beachten.
 2. den Bundesvorstand über wichtige Vorgänge, insbesondere Verhandlungen mit anderen Organisationen, laufend zu unterrichten.
 3. den Geschäftsbericht und Berichte über Landesgewerkschaftstage und über beamten- und tarifrechtliche sowie über personal- und versorgungspolitische Fragen, denen Gesamtinteresse zukommt, dem Bundesvorstand zu übersenden.
 4. ihre Mitteilungsblätter dem Bundesvorstand achtfach zu übersenden bzw. die in Textform erfolgten Veröffentlichungen zur Verfügung zu stellen.
 5. den vom Bundesgewerkschaftstag beschlossenen Kopfbeitrag regelmäßig und pünktlich zu zahlen.

§ 8 Aufgabenvorbehalte des Bundesvorstandes

- (1) Dem Bundesvorstand sind vorbehalten:
 1. Schriftliche und elektronische Kommunikation mit Bundesministerien, Bundestag und Bundesrat sowie ähnlichen Organisationen und Einrichtungen von überregionaler Bedeutung, die über den Bereich eines einzelnen Landesverbandes hinausgehen.
 2. Mündliche Verhandlungen mit den gleichen Stellen.

§ 9 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen den vom Bundesgewerkschaftstag beschlossenen Beitrag für jedes ihrer Einzelmitglieder spätestens bis zum 20. Tag des Monats an den GdV – Bundesverband. Maßgebend für die Berechnung des jeweiligen Gesamtmonatsbeitrages ist die Zahl der Einzelmitglieder am Ende des Vormonats.

- (2) Die Einzelmitglieder i.S. des § 4 Abs. 3 zahlen ihren Beitrag an den GdV – Bundesverband.
- (3) Die Gewerkschaft der Sozialverwaltung hat die, für den dbb Beamtenbund und Tarifunion bestimmten Beiträge, pünktlich abzuführen.

§ 10 Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Bleibt ein Mitglied mit der Beitragszahlung (§ 9) länger als drei Monate in Rückstand, so ruhen seine Rechte. Die Rechte leben an dem Tag wieder auf, an dem alle rückständigen Beiträge des Mitglieds dem Konto des GdV – Bundesverbandes gutgeschrieben werden.
- (2) Den Zeitpunkt des Ruhens und Wiederauflebens der Rechte teilen die/der Bundesvorsitzende und die Bundesschatzmeisterin/der Bundesschatzmeister in einem von ihnen gemeinsam zu zeichnenden Schreiben dem Mitglied mit. Diese Mitteilungen müssen durch Einschreiben erfolgen.

§ 11 Organe

- (1) Organe des Bundes sind:
 1. der Bundesgewerkschaftstag
 2. der Bundeshauptvorstand
 3. der Bundesvorstand

§ 12 Bundesgewerkschaftstag

- (1) Der Bundesgewerkschaftstag ist das oberste Organ der Gewerkschaft der Sozialverwaltung. Er setzt sich zusammen aus dem Bundeshauptvorstand und den gewählten Delegierten. Er findet alle fünf Jahre statt.
- (2) Der Bundesgewerkschaftstag ist zu berufen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

§ 13 Aufgaben des Bundesgewerkschaftstages

- (1) Der Bundesgewerkschaftstag hat folgende Aufgaben:
 1. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Bundesvorstandes
 2. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer (§ 16)
 3. Erteilung der Entlastung
 4. Wahl des Bundesvorstandes (§ 17)
 5. Wahl der Kassenprüfer (§ 16)
 6. Festsetzung des Kopfbeitrages
 7. Satzungsänderungen (§ 24), Auflösung der Gewerkschaft der Sozialverwaltung und Verwendung des Vermögens (§ 25)

§ 14 Einladung, Durchführung, Wahlen und Abstimmungen

- (1) Der Bundesgewerkschaftstag ist spätestens sechs Wochen vor Durchführung durch schriftliche Einladung der in § 12 Absatz 1 Satz 2 genannten Mitglieder unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Die endgültige Tagesordnung und entsprechende Tagungsunterlagen sind den Delegierten spätestens zwei Wochen vor Beginn des Bundesgewerkschaftstages bekanntzumachen.
- (2) Der Bundesgewerkschaftstag ist beschlussfähig, sobald das Präsidium ihn eröffnet hat. Beschlussunfähigkeit tritt ein, wenn weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind.
- (3) Wahlen durch den Bundesgewerkschaftstag werden wie folgt durchgeführt:

- a) Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen und sind geheim.
 - b) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit erfolgt in einem weiteren Wahlgang eine Stichwahl zwischen den Kandidatinnen und Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Wird auch dabei Stimmengleichheit festgestellt, entscheidet das Los. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Dies gilt entsprechend auch bei Abstimmungen. Stimmengleichheit bei Anträgen bedeutet Ablehnung.
- (4) Dringlichkeitsanträge können auf dem Bundesgewerkschaftstag nur behandelt werden, wenn sie schriftlich vorgelegt und vom Bundesgewerkschaftstag mit Dreiviertel-Mehrheit als dringlich anerkannt sind. Satzungsanträge sind nicht als Dringlichkeitsanträge zugelassen.

§ 15 Delegierte

- (1) Die Delegierten werden innerhalb der Landesverbände nach deren Wahlmodus gewählt. Für je angefangene hundert Mitglieder, für die der Kopfbeitrag bis zum 31.12. des Vorjahres regelmäßig gezahlt worden ist, steht den Landesverbänden eine Delegierte bzw. ein Delegierter zu.

§ 16 Kassenprüfung

- (1) Die vom Bundesgewerkschaftstag gewählten zwei Kassenprüfer prüfen die Haushalts- und Kassenführung während ihrer Wahlzeit, sowie den am Bundesgewerkschaftstag zu erstattenden Kassenbericht des Bundesvorstandes, vor dem Bundesgewerkschaftstag und erstatten hierüber auf dem Bundesgewerkschaftstag Bericht.

§ 17 Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus
- a) der Bundesvorsitzenden/dem Bundesvorsitzenden
 - b) fünf gleichberechtigten stellvertretenden Bundesvorsitzenden, von denen mindestens eine/einer der Gruppe der Tarifbeschäftigten angehören muss. Dieser ist gleichzeitig Vertreterin/Vertreter in der dbb – Bundestarifkommission. Bei deren/dessen Verhinderung vertritt ein anderes Mitglied den Bundesvorstand.
 - c) der Bundesschatzmeisterin/dem Bundesschatzmeister
- (2) Dem Bundesvorstand sollen Vertreter beider Geschlechter nagehören.
- (3) Die/der Bundesvorsitzende ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Bei ihrer/seiner Verhinderung bestimmt sich die Reihenfolge der Vertretung nach der vom Bundesvorstand gegebenen Geschäftsordnung. Entsprechendes gilt beim Ausscheiden der Bundesvorsitzenden/des Bundesvorsitzenden. Die Vorsitzenden haben mit dieser Maßgabe die Stellung eines gesetzlichen Vertreters im Sinne des § 710 BGB. Die Mitglieder des Bundesvorstandes haften für einen in Wahrnehmung ihrer Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 18 Aufgaben des Bundesvorstandes

- (1) Der Bundesvorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten des Bundesverbandes. Er errichtet eine Bundesgeschäftsstelle an dem vom Bundeshauptvorstand nach § 2 festgelegten Sitz, bestellt einen Bundesgeschäftsführer/eine Bundesgeschäftsführerin sowie eine Vertreterin/einen Vertreter für die Bundesschatzmeisterin/den Bundesschatzmeister und überwacht deren bzw. dessen Tätigkeit.

§ 19 Bundeshauptvorstand

- (1) Der Bundeshauptvorstand besteht aus dem Bundesvorstand und den Vorsitzenden der Landesverbände.

- (2) Der Bundeshauptvorstand tritt auf Einladung durch den Bundesvorstand mindestens einmal in jedem Jahr zusammen. Er muss außerdem zusammentreten, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Bundeshauptvorstandes einen entsprechenden schriftlichen Antrag beim Bundesvorstand stellen. Die Kosten trägt die Gewerkschaft der Sozialverwaltung. Bei Verhinderung einer Landesvorsitzenden/eines Landesvorsitzenden hat der Landesverband eine Vertreterin/einen Vertreter zu entsenden.

§ 20 Aufgaben des Bundeshauptvorstandes

- (1) Der Bundeshauptvorstand beschließt insbesondere über
1. Geschäftsordnungen
 2. Die Einstellung hauptamtlicher Kräfte und die mit ihnen abzuschließenden Verträge
 3. Die Vergütungen und Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Bundesvorstandes sowie der Bundesgeschäftsführung.
 4. Richtlinien und Höhe der Tagegelder und Spesen der Bundeshauptvorstandsmitglieder
 5. Anträge und Beschwerden, soweit sie nicht gemäß § 13 dem Bundesgewerkschaftstag zur Entscheidung vorgelegt werden.
 6. Die Bewilligung des Haushalts.
- (2) Der Bundeshauptvorstand wählt bei Ausscheiden eines Mitglieds des Bundesvorstandes oder einer Kassenprüferin/eines Kassenprüfers eine Nachfolgerin/einen Nachfolger.
- (3) Der Bundeshauptvorstand nimmt die jährlichen schriftlichen Berichte der Landesverbände zur Kenntnis.

§ 21 Ausschüsse

- (1) Der Bundeshauptvorstand kann beratende Ausschüsse bilden.

§ 22 Demokratische Grundsätze, Wahlen, Abstimmungen, Anträge

- (1) Die Gewerkschaft der Sozialverwaltung ist auf demokratischer Grundlage aufgebaut. Die Beteiligung an der Willensbildung geschieht nach demokratischen Grundsätzen.
- (2) Alle Wahlen erfolgen auf demokratischer Grundlage durch geheime Abstimmung. Mit Zustimmung aller Abstimmungsberechtigten können Wahlen auch durch Handaufheben erfolgen. § 14 bleibt unberührt.
- (3) Sonstige Abstimmungen erfolgen grundsätzlich nicht geheim, es sei denn, einer der Abstimmungsberechtigten beantragt geheime Abstimmung.
- (4) Die Willensbildung und Gestaltung der Arbeit, wird in Anträgen formuliert. Ein Antrag ist angenommen, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Besondere Abstimmungsregelungen dieser Satzung bleiben davon unberührt.

§ 23 Geschäftsordnungen

- (1) Abwicklung der Geschäftsvorgänge, Gang und Leitung von Verhandlungen, Bildung von Ausschüssen und deren Aufgaben regeln besondere Geschäftsordnungen.

§ 24 Satzungsänderungen

- (1) Die Änderung der Satzung kann vom Bundesgewerkschaftstag nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Wenn durch diese Satzungsänderung eine Veränderung in der organisatorischen Selbstständigkeit bewirkt wird, muss der Beschluss mit Dreiviertelmehrheit zustande kommen. Für die Errechnung der jeweils erforderlichen Mehrheit ist die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

§ 25 Auflösung

- (1) Die Auflösung der Gewerkschaft der Sozialverwaltung kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen Bundesgewerkschaftstag und von diesem nur mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Der Bundesgewerkschaftstag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Delegierten anwesend ist. Beim Fehlen der letzten Voraussetzung ist frühestens nach zwei Monaten, spätestens nach sechs Monaten ein neuer Bundesgewerkschaftstag einzuberufen. Dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Die Rechtsfolgen der Auflösung – insbesondere über die Aufteilung des Vermögens – reichten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 26 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist auf dem Bundesgewerkschaftstag in Potsdam am 12. Mai 2025 beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.